

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

Antrag auf Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld "Südlicher Oberrhein"

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Der Antragsteller hatte 2021 beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) einen Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium gestellt und auch die Genehmigung bis 30.04.2024 befristet erhalten.

Da die Stadt Neuenburg am Rhein im beantragten Erlaubnisfeld „Südlicher Oberrhein“ liegt, wurden wir damals schon um eine Stellungnahme gebeten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 11.01.2021 die Angelegenheit behandelt und wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat dem Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zugestimmt, sofern die Planungen der Stadt Neuenburg am Rhein (zum Beispiel: Grundwasser, Städtebau, Verkehr, Naturschutz) nicht beeinträchtigt werden. Von einer weiteren Beteiligung an den folgenden Verfahren wie zum Beispiel der Genehmigung des Betriebsplanes wird ausgegangen. Eine Durchführung von Bohrungen ist mit dieser Zustimmung nicht verbunden. Gegenüber der Bevölkerung und in den Kommunen muss mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden“

Im Rahmen des Verlängerungsantrags werden wir erneut gefragt ob und inwiefern die beantragte Erlaubnis für uns von öffentlichem Interesse ist.

Die Antragsunterlagen führen folgendes aus:

Die bergrechtliche Erlaubnis, die in Abweichung von der gesetzlichen Bezeichnung auch als Konzession bezeichnet wird, stellt einen Rechtstitel dar, der dem Inhaber das exklusive Recht einräumt, eine „**Aufsuchung**“ (= Untersuchung des Untergrundes auf Vorkommen, Verbreitung und Qualität) der von der Erlaubnis erfassten „bergfreien Bodenschätze“ durchzuführen (hier: Erdwärme, Sole und Lithium).

Dritte sind damit von der Aufsuchung derselben Bodenschätze im Bereich des Erlaubnisfeldes ausgeschlossen. Die Zuteilung eines Erlaubnisfeldes zu gewerblichen Zwecken bedeutet eine zeitlich begrenzte Reservierung des Gebietes zur Aufsuchung ausschließlich für den Rechtsinhaber und damit eine Absicherung

ihrer unternehmerischen Interessen und Investitionen gegenüber der gewerblichen Konkurrenz.

Bisher wurde eine Machbarkeitsstudie, seismische Messungen sowie die Durchführung einer 3D Seismik erstellt. In ausgewählten Expertenkreisen wurden aufgrund dieser Daten Schätzungen der Eigenschaft der potenziellen Reservoirseinheiten und ein lithologisches Referenzprofil erstellt. Momentan wird aus den Ergebnissen der Interpretation der bisherigen Untersuchungen ein geometrisches Untergrundmodell aufgebaut.

In den weiteren geplanten Aufsuchungstätigkeiten und Abläufen wird in der 1. Phase die Finalisierung des geometrischen Modelles durchgeführt sowie im weiteren Verlauf ein Reservoirmodell erstellt.

■ Auf der Grundlage dieser Modelle werden die Unterlagen für ein Hauptbetriebsplan zusammengestellt und das Genehmigungsverfahren für Bohrungen eingeleitet. In den jeweils betroffenen Kommunen sind ggf. zusätzliche notwendige Genehmigungsverfahren (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse, andere umweltrechtliche Gestattungen, baurechtliche Genehmigung) nötig.

In der 2. Phase werden die Grobplanung der bohrtechnischen Belange durchgeführt, sowie die notwendigen Ausschreibungen durchgeführt. Sofern alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen werden die Erkundungsbohrungen durchgeführt.

In der 3. Phase werden nach erfolgter Abteufung der ersten Erkundungsbohrungen die Aktualisierung der geothermischen Modelle und infolge die Durchführung einer zweiten Bohrung geplant. Eine lange Testphase beider Bohrungen wird ein wesentlicher Bestandteil für die Beurteilung der weiteren Umsetzung des Projektes sein.

Während der nächsten Phasen werden durch die passenden Formate der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowohl die Bevölkerung als auch die Behörden (diese im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung) beteiligt.

■ Grundsätzlich gilt, dass aus der bergrechtlichen Erlaubnis sich nicht unmittelbar ableiten lässt, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen der Rechtsinhaber Geländearbeiten unter Berücksichtigung möglicherweise konkurrierender Raumnutzungsansprüche tatsächlich ausüben darf. **Es ist daher nicht unmittelbar gestattet, die dargelegte Aufsuchungsarbeiten im Gelände durchzuführen und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben** (Geländearbeiten= in Abhängigkeit von den aufzusuchenden Bodenschätzen bspw. In Form von Grabungen, geophysikalischen Messungen, Erkundungsbohrungen oder –stollen).

Sofern durch die in einem sogenannten **Betriebsplan** (Grundlage jeglicher Geländearbeiten) vorgesehenen Tätigkeiten der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt wird, werden diese durch das LGRB zu gegebener Zeit am Verfahren der Betriebsplanzulassung förmlich beteiligt.

Die Betriebsplanzulassung wiederum ersetzt nicht ggf. erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsgebieten (bspw. Wasserrechtliche Erlaubnis, andere umweltrechtliche Gestattungen, baurechtliche Genehmigung), sie besitzt also keine Konzentrationswirkung. Nicht betriebsplanpflichtige Tätigkeiten, bspw. die Beprobung von Pegeln oder die Durchführung geophysikalischer Messungen ohne Verwendung von Maschinen, bedürfen ebenfalls möglicherweise einschlägiger Genehmigungen bspw. nach Wasserrecht, zumindest aber der Zustimmung der Grundeigentümer bspw. Nutzungsberechtigter.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag auf Verlängerung auf bergrechtliche Erlaubnis zuzustimmen, sofern die Planungen der Stadt Neuenburg am Rhein (zum Beispiel: Grundwasser, Städtebau, Verkehr, Naturschutz) nicht beeinträchtigt werden. Eine Durchführung von Bohrungen ist mit dieser Zustimmung nicht verbunden. Gegenüber der Bevölkerung und in den Kommunen muss mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden.

08.02.2024 / Dirschka, Andrea